



Neufassung der Satzung des Golfclub Werl e. V.
- aufgrund der Mustersatzung des Deutschen Golf Verband e. V. vom Dez. 2003 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Werl e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Werl.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, die Unterhaltung einer Golfanlage und die Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und arbeitet nicht aus Gewinnabsicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a)	ordentliche Mitglieder	(Abs. 2),
b)	jugendliche Mitglieder	(Abs. 3),
c)	Zweitmitglieder	(Abs. 4),
d)	Fernmitglieder	(Abs. 5),
e)	Firmenmitglieder	(Abs. 6),
f)	befristete Mitglieder	(Abs. 7),
g)	fördernde Mitglieder	(Abs. 8),
h)	passive Mitglieder	(Abs. 9),
i)	Ehrenmitglieder	(Abs. 10).

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (9) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Mit Erreichen der Altersgrenze e n d e t die Mitgliedschaft.

Für die Aufnahme als o r d e n t l i c h e s Mitglied ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

- (4) Zweitmitglieder sind Personen, die einem anderen Golfclub als o r d e n t l i c h e Mitglieder angehören.

- (5) Fernmitglieder sind Personen, die ihren ersten und/oder zweiten Wohnsitz mindestens 150 Kilometer vom Sitz des Golfclubs entfernt haben.
- (6) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Gesamtvorstand legt die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Den Beitrag der zum Golfspiel berechtigten Personen, regelt die Beitragssatzung. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Personen erworben. Sie gilt jeweils bis zu einer Neubenennung durch das Firmenmitglied. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (7) Als befristete Mitglieder gelten Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist (z. B. Schnuppermitglieder). Eine Verlängerung der Befristung ist in Ausnahmefällen durch den Gesamtvorstand möglich.
- (8) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Gesellschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (9) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben bzw. nicht mehr ausüben.
- (10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingegangen sein.
- (11) Eine Änderung des Mitgliedsstatus kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis 30. September) zum Ende eines Geschäftsjahres beantragt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der s c h r i f t l i c h e n Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Antrag für eine o r d e n t l i c h e Mitgliedschaft oder eine Firmenmitgliedschaft muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden, die mindestens zwei Jahre dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, Vereinsstrafe

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - c) durch Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 3),
 - e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Abs. 4).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (bis zum 30. September).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder sonstiger fälliger Beträge in Zahlungsverzug geraten ist. Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und keine Zahlung erfolgte. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es mehrfach gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.
Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet e n d g ü l t i g über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes.

Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
- (5) Bei erstmaligem grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen (gegen Satzung, Etikette, oder bei unsportlichem Verhalten) kann anstelle des Ausschlusses gem. § 6 Absatz (4) der Satzung die Verhängung einer Vereinsstrafe vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden. Vereinsstrafen sind:
 - a) Verwarnung,

- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot.

Die Vereinsstrafen zu b) und c) dürfen nicht mehr als sechs Monate überschreiten. Vor Verhängung der Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör innerhalb eines Monats zu gewähren. Eine Berufung an den „Ehrenrat“ steht dem Mitglied zu.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ehrenrat,
- d) die Kassenprüfer.

§ 8

Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Präsidenten/in),
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/in),
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Spielführer/in,
- e) dem/der Platzwart/in,
- f) dem/der Jugendwart/in (zugleich Spielführer/in – Vertreter/in)
- g) dem/der Schriftführer/in,
- h) dem/der Pressesprecher/in.

Der Gesamtvorstand kann durch **B e i s i t z e r** erweitert werden.

(2) Vorstand i. S. des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **z w e i** Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Über die Wahl der Vorstandsmitglieder wird **e i n z e l n** abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Beschlussfassung innerhalb des Gesamtvorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für seine Arbeit aufstellt.

(5) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl des Ehrenrats,
- f) Wahl der Kassenprüfer (für 2 Jahre),
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
- i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **z w e i** Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift **i m W o r t l a u t** mitgeteilt werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens e i n e Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von d r e i V i e r t e l der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Das S t i m m r e c h t in der Mitgliederversammlung haben alle o r d e n t l i c h e n M i t g l i e d e r , F i r m e n m i t g l i e d e r und E h r e n m i t g l i e d e r .
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur z w e i Vollmachten beibringen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die zweite Mitgliederversammlung kann auch schon vorsorglich für den Tag der ersten Versammlung einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Vorgenanntes.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Beschlüsse auch i n g e h e i m e r W a h l durchgeführt werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein

B e s c h l u s s p r o t o k o l l

aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. (4) und (5) der Satzung. Er befindet ebenfalls über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- (3) Der Ehrenrat wird tätig, wenn er von einem Mitglied des Vereins angerufen wird, gegen den der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein oder eine Vereinsstrafe ausgesprochen hat.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Ehrenrat ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrates kann eine ausgesprochene Vereinsstrafe vorläufig aussetzen, bis der Ehrenrat über den Vorgang einen Beschluss gefasst hat.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, das dieser entsendet. Die Anhörung weiterer Personen ist auf Beschluss des Ehrenrates zulässig.

Die Entscheidung, durch die die verhängte Vereinsstrafe nicht verschärft werden darf, ist schriftlich zu begründen, es sei denn, dass alle Beteiligten auf eine schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten.

Für den Fall, dass die Entscheidung einen Ausschluss bestätigt, ist die Entscheidung dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Im Übrigen wird die Entscheidung durch formlose Übersendung an das Mitglied und den Gesamtvorstand bekannt gemacht.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (3) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines **Spielausschusses** und eines **Vorgabenausschusses** für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 12

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1)
 - (a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
 - (b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - (c) Die Höhe der Investitionsumlage wird nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2)
 - (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. März eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und aufrecht zu halten.
 - (b) Die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedergruppen (gem. § 4 Abs. (1) Buchst. a bis h) wird nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - (c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungsantrag entscheidet der Vorsitzende mit dem Schatzmeister. Über einen Erlass des Beitrages entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
Bei Beschlüssen zu § 12 Abs. (3) und (4) bedarf es einer Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
- (6) Der Jahresbeitrag und die sonstigen jährlich zu zahlenden Beträge werden in einer Beitragssatzung niedergelegt.

§ 13

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 14

Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung des Namens, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen

geschützt ist.

- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens **v i e r** Wochen mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Stadt Werl zu dem in § 2 der Satzung genannten Zwecken zu übertragen.

Werl, 21.04.2006

Satzungsänderung: § 9 Abs. 2 (Mitgliederversammlung – Einberufung)

Neuer Wortlaut:

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **z w e i** Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letzte bekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann auch mittels einer E-Mail erfolgen.

Werl, 27.04.2016